

1014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 4. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden (Pensionsreform-Gesetz 1993 — PRG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender Abschnitt II A eingefügt:

„ABSCHNITT II A

Pensionssicherungsbeitrag

§ 13 a. (1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 13 b. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Bundesgesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Der der Haushaltszulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(3) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, und nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur in dem Ausmaß zu entrichten, das zur Vermeidung einer Unterschreitung der Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nötig ist.

Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme

§ 13 c. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme zu errichten. Dem Beirat haben als stimmberechtigte

Mitglieder neun Experten insbesondere aus dem Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Technischen Mathematik anzugehören und zwar:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
4. ein Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten,
5. ein Vertreter der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,
6. ein Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe.

(2) Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(3) Der Vorsitzende des Beirates wird vom Bundeskanzler bestellt. Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der Reisekosten und auf ein angemessenes Sitzungsgeld für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Beirates. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung sowie über die Höhe des Sitzungsgeldes erläßt der Bundeskanzler durch Verordnung.

§ 13 d. (1) Der Bundeskanzler hat den Beirat unverzüglich über eine von der Bundesregierung beabsichtigte allgemeine Bezugserhöhung für die Beamten zu informieren.

(2) Der Beirat hat längstens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung dem Bundeskanzler ein Gutachten über die Höhe des Pensionsbeitrages unter Bedachtnahme auf § 13 a vorzulegen. Der Beirat erstellt sein Gutachten mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Bundesregierung hat die Höhe des Pensionsbeitrages auf Antrag des Bundeskanzlers gemäß § 13 a und unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzen.

(4) Das Gutachten des Beirates ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Finanzen, den Bundesländern, dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und den in § 13 c genannten Gewerkschaften zu übermitteln.

(5) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13 a) von Versorgungsleistun-

gen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
3. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967,
6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
7. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333,

sowie nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, gebühren oder gewährt werden.“

2. Im § 17 Abs. 2 a wird der Ausdruck „Besucht ein Kind“ durch den Ausdruck „Besucht das Kind“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 2 f lautet:

„(2 f) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.“

4. An die Stelle des § 56 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3 a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt.

(3 b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3 a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind.“

1014 der Beilagen

3

5. Dem § 58 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. Die §§ 13 a bis 13 d samt Überschriften, § 17 Abs. 2 a und 2 f und die §§ 67 und 68 samt Überschriften in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 56 Abs. 3 bis 3 b und § 61 Abs. 4 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994.“

6. Im § 61 Abs. 4 wird der Ausdruck „— abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 —“ durch den Ausdruck „— abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung —“ ersetzt.

7. An die Stelle des § 67 treten folgende Bestimmungen:

„Erlassung von Verordnungen

§ 67. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Vollziehung

§ 68. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

Artikel II

Änderung des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. I

Das Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 treten folgende Bestimmungen:

„Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

§ 15. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

1. ‚Ruhebezugsteil‘ die Summe aus Ruhegenuß, allfälliger Ruhegenußzulage und allfälliger Nebengebühreuzulage nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. ‚Versorgungsbezugsteil‘ die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebühreuzulage nach dem Nebengebühreuzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Z 2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 4 oder 5 angeführte Berechnungsgrundlage.

(3) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs. 2 Z 1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

1. Landesgesetzliche Vorschriften, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984,
3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985,
4. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften,
5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968,
6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
7. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255,
8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,
9. Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrie-

2

- ben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
- b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,
14. Pensionsvorschriften der Österreichischen Nationalbank.
- (4) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, bilden:
1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten bezogen hat, und
 2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Sterbetag des Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.
- (5) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:
1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und
 2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.
- (6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:
1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat, und
 2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des

Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(7) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zu Grunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Ruhegenusses maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(8) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist seine Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre. Gleiches gilt für die Berechnungsgrundlage eines überlebenden Ehegatten, der dem Dienststand angehört.

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

Erhöhung des Witwen- und des Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15 b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und
2. dem nach den §§ 15 und 15 a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil

nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund der im § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften,
5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und
6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen und privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat

gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 15 c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15 b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15 a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenusszulage und Nebengebührensulage

§ 15 d. (1) Vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15 b ist der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil aufzuteilen. Dem Verhältnis für diese Aufteilung in

1. den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
 2. eine allfällige Versorgungsgenusszulage und
 3. eine allfällige Nebengebührensulage
- entspricht das Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 6 bis 8 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Teile der Berech-

nungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Bei dieser Berechnung sind Hundertsätze auf drei Dezimalstellen zu runden und auf Beträge die Rundungsbestimmungen des § 34 anzuwenden. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen
 1. der ruhegenußfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
 2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und
 3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 6 Z 2 oder § 15 Abs. 7 Z 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührentzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15 b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsbetrags.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwer-versorgungsbezugsteil

§ 15 e. (1) Auf Antrag können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40% des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.“

2. § 18 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbwaise 24%,
 2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.“

3. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage des überlebenden Ehegatten ergibt sich aus § 15 d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.“

4. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens gemäß § 15 c bleibt unberührt.“

5. Dem § 58 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 15 bis 15 e samt Überschriften, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 38 Abs. 3 und § 62 a samt Überschrift in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

6. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß und die Versorgungsgenußzulage

§ 62 a. (1) Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen weiterhin anzuwenden.

(2) Auf einen vom Abs. 1 erfaßten Witwer oder früheren Ehemann ist jedoch die gemäß Art. II Abs. 2 der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, am 31. Dezember 1994 geltende Einschränkung weiterhin anzuwenden, sofern er nicht erwerbsunfähig und bedürftig ist.“

Artikel III

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag „10,0 vH“ durch den Betrag „10,25%“ ersetzt.

2. Dem § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Nebengebührentzulagengesetzes

Das Nebengebührentzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 3 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1 a) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25%.

(1 b) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„Pensionssicherungsbeitrag

§ 5 a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die monatliche Nebengebührentzulage mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956‘ der Ausdruck ‚Pensionsbeitrag gemäß § 3‘ tritt.“

3. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Höhe der Nebengebührentzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 15 d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Die Nebengebührentzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

der Nebengebührentzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

(3) Auf die Höhe der Nebengebührentzulage zum Versorgungsgenuß ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.“

4. Dem § 16 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen hat.“

5. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die Nebengebührentzulage zum Versorgungsgenuß

§ 18 b. (1) Auf die Nebengebührentzulage zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührentzulage zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

(2) Auf einen vom Abs. 1 erfaßten Witwer oder früheren Ehemann ist jedoch die gemäß Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1985 am 31. Dezember 1994 geltende Einschränkung weiterhin anzuwenden, sofern er nicht erwerbsunfähig und bedürftig ist.“

6. § 19 lautet samt Überschrift:

„Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der

betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) Es treten in Kraft:

1. § 16 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1993,
2. § 5 a samt Überschrift, § 19 Abs. 2 und § 20 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
3. § 3 Abs. 1 bis 1 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
4. § 7 und § 18 b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

7. Dem § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:

„Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten jedoch, die

1. nur die Parlamentsdirektion betreffen, der Präsident des Nationalrates,
2. nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister.“

Artikel V

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührentzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene

1. jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührentzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, und
2. die §§ 15 bis 15 d des Pensionsgesetzes 1965 mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.“

2. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 0,41% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 10,25%.

Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrags.“

3. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

„Pensionssicherungsbeitrag

§ 82 a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die nach § 74 gebührenden Zuschüsse mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen‘ tritt der Ausdruck ‚der Zuschüsse‘.
2. An die Stelle des Ausdrucks ‚Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956,‘ tritt der Ausdruck ‚Höhe des monatlichen Beitrages gemäß § 81 Abs. 3, der für Teile der Beitragsgrundlage zu entrichten ist, die die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung überschreiten‘.

4. Dem § 95 d wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es treten in Kraft:

1. § 82 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 81 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
3. § 77 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

Artikel VI

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 29 treten folgende Bestimmungen:

„§ 29. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

§ 29 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

§ 29 b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.“

2. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bundespräsidenten gilt der Bezug nach § 5.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug nach Abs. 1.“

3. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen obersten Organs gilt der Bezug nach § 35 Abs. 2.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des obersten Organs.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 38 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.“

4. § 44 a lautet:

„§ 44 a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des

Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VI dieses Bundesgesetzes‘.
2. An die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ tritt der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Bundesgesetz‘.“
5. § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 45 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Es treten in Kraft:

 1. Die §§ 44 a, 45 a und 45 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
 2. die §§ 29 bis 29 b, § 34 Abs. 3, § 43 und § 49 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“
6. Nach § 45 werden folgende §§ 45 a und 45 b eingefügt:

„§ 45 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese — soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird — in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 45 b. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

7. Nach § 49 a wird folgender § 49 b eingefügt:

„§ 49 b. Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

Artikel VII

Änderung des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967

Das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Einleitung lautet:

„§ 1. Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, — einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensions-

beitrages — ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Nicht anzuwenden sind

1. die §§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie Nebengebührenwerte oder die Nebengebühreuzulage des Verstorbenen betreffen,
2. die §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965.“
3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es treten in Kraft:

1. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

Artikel VIII

Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

Das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1923 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, ist das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, — einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsbeitrages — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. Nicht anzuwenden sind

1. die §§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie Nebengebührenwerte oder die Nebengebühreuzulage des Verstorbenen betreffen,
2. Abschnitt VIII des Pensionsgesetzes 1965.“
3. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 3 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

Artikel IX**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 6 lautet:

„(6) Die Höhe der Nebengebühreuzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus den §§ 15 bis 15 d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 17 a dieses Bundesgesetzes. Die Nebengebühreuzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß.“

2. § 10 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 3), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Prozentsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,81%,
2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,25%

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen, und sofern § 6 a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 2,85%,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,28%

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenußes angerechneten Dienstzeit.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„Pensionssicherungsbeitrag

§ 10 a. (1) Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit der Maßgabe nach Abs. 2 anzuwenden.

(2) An die Stelle des Ausdrucks ‚Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet‘, tritt,

1. soweit die Ansprüche auf Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger zurückgehen, der Ausdruck ‚Pensionsbeitrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 1, soweit dessen Höhe 12,81% überschreitet‘, und

2. soweit die Ansprüche auf sonstige Bundes-theaterbedienstete zurückgehen, der Ausdruck ‚Pensionsbeitrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 2, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet‘.“

4. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 17 a. Die §§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965 sind — soweit sie einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Bundestheater betreffen — mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Bestimmungen über die Ruhegenußzulage, die Versorgungsgenußzulage und die Aktivzulage sind nicht anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung jener Teile der Berechnungsgrundlagen, die den für Bundesbeamte festgehaltenen Nebengebührenerwerten entsprechen, sind die Bestimmungen über die Nebengebührendurchschnittssätze anzuwenden.

Waisenversorgungsgenuß

§ 17 b. Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhegenußes.“

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Es treten in Kraft:

1. § 10 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 10 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
3. § 6 a Abs. 6 und die §§ 17 a und 17 b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.“

Artikel X**Änderung des Dorotheumsgesetzes**

Das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die vom Absatz 1 erfaßten Pensionsansprüche ist das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, — einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d — in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XI**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
1984**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 107 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt hinsichtlich

1. der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes und
2. der Pensionsversicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5 a des Nebengebühreuzulagengesetzes.“

2. Dem § 123 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 107 Abs. 1 und § 124 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

3. An die Stelle des § 124 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind — soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind — vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

(3) Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 106 auf Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(4) Die im Abs. 3 angeführten Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

Artikel XII**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt hinsichtlich

1. der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes und
2. der Pensionsversicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5 a des Nebengebühreuzulagengesetzes.“

2. Dem § 127 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 116 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XIII**Änderung des BDG 1979**

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 163 Abs. 5 Z 7 lautet:

„7. die §§ 13 a bis 13 d, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 3 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.“

2. Dem § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 163 Abs. 5 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XIV**(Verfassungsbestimmung)****Erhöhung von Ruhe- und Versorgungsbezügen und
die Bemessung von Versorgungsbezügen**

1. Im Dienstrecht sind die Erhöhungen der Ruhebezüge und der Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionsversicherungsbeiträge festzusetzen.

2. Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen ist das sonstige Einkommen der Empfänger solcher Bezüge soweit zu berücksichtigen, als es für seine Ansprüche oder Anwartschaften aus seiner Altersversorgung zugrunde zu legen ist.

3. Art. XIV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

1. Der Pensionsbeitrag der Beamten ist derzeit um 0,25 Prozentpunkte geringer als der Dienstnehmerbeitrag der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Den geringeren Beiträgen der Beamten stehen jedoch höhere Leistungen des Bundes (aus dem Budget) gegenüber.
2. Die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen und die der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind derzeit verschieden geregelt. Diese unterschiedlichen Regelungen sind nur mehr historisch, nicht aber aus dem heute allgemein anerkannten Gedanken der Alterssicherung erklärbar. Allen Systemen ist nämlich gemeinsam, daß sie erhebliche budgetäre Zuschüsse erfordern. Bei in der Vergangenheit manchmal erfolgten höheren Anpassungen der Beamtenpensionen wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß diese, soweit ihr Aufwand die von den Beamten geleisteten Pensionsbeiträge übersteigt (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Bund gleichzeitig Dienstgeber ist und damit den einem Dienstgeberbeitrag entsprechenden Anteil ebenfalls selbst zu tragen hat), zur Gänze aus dem Budget, also aus Steuermitteln, finanziert werden. Da auch für die gesetzliche Pensionsversicherung eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen ist, wird häufig gegen eine Finanzierung verschieden hoher Pensionsanpassungen aus Steuermitteln argumentiert.
3. Mit 1. Jänner 1995 wird die der Witwenpension spiegelgleiche Witwerpension in ihrer vollen Höhe in Kraft treten. Zur Verhinderung von Überversorgungen soll zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung wirksam werden. Aus gleichheitsrechtlichen Gründen wäre diese Neuregelung auch für das Beamtenpensionsrecht vorzusehen.

Ziele:

1. Geringfügige Anhebung des Pensionsbeitrages, um bei der Beitragsleistung mit den Arbeitern und Angestellten, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert sind, gleichzuziehen.
2. Einführung einer Regelung, die die Gleichwertigkeit zwischen den Anpassungen (Erhöhungen) der Pensionen im öffentlichen Dienst und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung herstellt.
3. Einführung eines Hinterbliebenenversorgungsmodells, das den tatsächlich eingetretenen Änderungen der Unterhaltssituation folgt und auf den partnerschaftlichen Verbrauch des Familieneinkommens und dessen einheitliche Fixkostenbelastung Rücksicht nimmt.

Inhalte:

1. Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten von 10% auf 10,25% der Bemessungsgrundlage.
2. Dem Bundeskanzler und der Bundesregierung wird die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Dies hat gegebenenfalls durch Einführung eines Pensionsversicherungsbeitrages zu erfolgen. Dieser Beitrag ist allerdings nur insofern und insoweit festzusetzen, als dies zur Erreichung des Zieles der Gleichwertigkeit zwischen der Erhöhung der Beamtenpensionen und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung notwendig ist. Dazu soll im Bundeskanzleramt ein Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme eingerichtet werden, dessen Aufgabe die Erstellung entsprechender Gutachten ist. Die Festsetzung der Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages erfolgt auf Antrag des Bundeskanzlers durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.
3. Übernahme des Hinterbliebenenversorgungsmodells der gesetzlichen Pensionsversicherung mit 1. Jänner 1995 (Regelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip).

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Die bereits dargestellten Reformmaßnahmen werden zu Mehreinnahmen des Bundes und zu Kostenreduktionen führen.

Eine genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist schwierig, weil sie auf Grund der demographischen Struktur der Beamtenschaft in einer relativ langen Zeitreihe betrachtet werden müssen und sich das Ausmaß der Auswirkungen in verschiedenen Kalenderjahren verschieden hoch darstellt. Der im finanziellen Teil der Erläuterungen übliche Kostenvergleich zum Vorjahr wäre daher weder aussagekräftig noch durchführbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform, die auch den Bereich des öffentlichen Dienstes umfassen soll.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist dazu festgehalten, daß jede künftige Änderung im Altersversorgungsrecht eine weitere Auseinanderentwicklung zwischen den unterschiedlichen Systemen ausschließen muß und alle Änderungen daher in gleicher Weise für alle Alterssicherungssysteme gelten sollen.

Die gegenständliche Reform der Altersversorgung im öffentlichen Dienst hat daher die Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung zum Vorbild. Konkret realisiert wird dieser Bereich durch folgende Regierungsvorlagen:

- 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
- 8. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz,
- 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
- 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz.

Von den Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden folgende Reformen in das System des Beamtenpensionsrechtes übernommen:

1. Pensionsbeitrag

Der Pensionsbeitrag der Beamten soll auf die Höhe des Dienstnehmerbeitrages der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben werden. Damit wird dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien entsprochen, nicht mehr begründbare Unterschiede zwischen den Systemen der Altersversorgung auszugleichen.

2. Pensionsversicherungsbeitrag

Gegenstand der diesbezüglichen Bestimmungen ist die konkrete Umsetzung des in der Erklärung der

Bundesregierung vom Dezember 1990 im Kapitel „Strukturreform der Pensionsversicherung“ angekündigten Vorhabens für den Bereich des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes: „Als Vorgriff auf diese Strukturreform werden in Hinkunft die laufenden Pensionserhöhungen für die verschiedenen Systeme im Gleichklang erfolgen.“

Diesem Vorhaben entspricht auch die, in der Regierungsvorlage zur 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, enthaltene Bedingung für das Inkrafttreten des neuen Anpassungssystems: „... mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung — §§ 108 bis 108 I . . .) zumindest gleichwertig sind, . . .“. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Ausschuß für Arbeit und Soziales des Nationalrates am 19. Februar 1993 beschlossen und dem Plenum des Nationalrates zur weiteren Behandlung zugemittelt.

Das neue System der Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung soll sicherstellen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen der Personen, die eine Eigenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge im Gleichklang mit dem sozialversicherungspflichtigen Pro-Kopf-Einkommen der Versicherten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pensionsversichert sind, nach Abzug der Sozialausgaben entwickelt.

Die Gleichwertigkeit der Pensionserhöhungen mit der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung soll durch Einführung eines Pensionsversicherungsbeitrages im Sinne des vorliegenden Entwurfes hergestellt werden.

Der Pensionsversicherungsbeitrag soll allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen beider Systeme ausgleichen. Dazu wird dem Bundeskanzler und der Bundesregierung die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und dem System der

Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Gleichwertigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, daß in zwei verschiedenen Systemen der Alterssicherung, nämlich der gesetzlichen Pensionsversicherung auf der einen Seite und dem Pensionsrecht der Bundesbeamten auf der anderen Seite bezüglich der Pensionsanpassung im Ergebnis Gleiches erreicht werden soll. Als Ergebnis wird angestrebt, daß die finanziellen Auswirkungen des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und die allgemeinen Erhöhungen der Beamtenpensionen zusammen mit einem allenfalls festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrag für beide Pensionistengruppen gleich sind.

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist daher auf Grund folgender Kriterien zu ermitteln, die der Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme bei der Erstellung seines Gutachtens heranzuziehen hat:

1. Dem jeweiligen Unterschied zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen auf Grund allgemeiner Bezugs erhöhungen,
2. den Veränderungen des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und
3. den Erhöhungen der Beamtenpensionen, die niedriger sind als der Prozentsatz der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

3. Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip (ab 1. Jänner 1995)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung ein neues Modell der Hinterbliebenenversorgung in das Dauerrecht eingeführt. Demnach soll die Hinterbliebenenpension nach dem Lebensstandardprinzip gestaltet werden und zwischen 40 und 60% der Pension des/der Verstorbenen betragen. Die genaue Höhe richtet sich nach

- dem Gesamteinkommen des Hinterbliebenen,
- dem vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und
- dem Einkommensunterschied der Ehepartner.

Formel für die konkrete Berechnung ist:

$$X = 76 - \frac{24 \times \text{BMG(H)}}{\text{BMG(V)}}$$

- X = Prozentsatz der Hinterbliebenenpension
 BMG(H) = Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen
 BMG(V) = Bemessungsgrundlage des/der Verstorbenen

Das heißt, bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Prozentsatz von 52%. Beträgt der Einkommensunterschied der Ehepartner mehr als 50%, bekommt der Hinterbliebene mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage 60%, der mit der höheren Bemessungsgrundlage 40% als Hinterbliebenenpension.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist zu diesem Problem folgendes festgelegt: „Das System der Hinterbliebenenversorgung soll den tatsächlich eingetretenen Änderungen der Unterhaltssituation folgen. Dabei sind im Hinblick auf das volle Wirksamwerden der Witwerpension Anrechnungsbestimmungen bei Doppel- und Mehrfachpensionen einzuführen. Die Anrechnung sollte auf den partnerschaftlichen Verbrauch des Familieneinkommens und dessen einheitlicher Fixkostenbelastung ausgerichtet werden“ (Punkt 2.7 der Beilage). Da die gesellschaftlichen Veränderungen, die diesem Reformvorhaben zu Grunde liegen, auch für den öffentlichen Dienst wirksam sind, wird dieses neue und umfassende Modell der Hinterbliebenenversorgung mit den notwendigen Modifizierungen in das System der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes übernommen. Leitendes Motiv dafür ist, daß es keinen begründbaren Unterschied dafür gibt, Hinterbliebene anders zu behandeln, wenn der Verstorbene in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden ist.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einige notwendig gewordene Zitierungsanpassungen, Anpassungen aus systematischen Gründen und Klarstellungen gegenwärtiger Regelungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis V, VII bis X und XIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. XI aus Art. 14 Abs. 2 B-VG und
4. hinsichtlich des Art. XII aus Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

II. Besonderer Teil

1. Zu Art. I (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

1.1 Zu Art. I Z 1 (Abschnitt II A PG 1965):

Zu § 13 a PG 1965:

§ 13 a Abs. 1 enthält die Zielbestimmung für die Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz

und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dieses System wird durch die §§ 108 bis 108 l des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 51. Novelle, neu geregelt und wird als „System der Nettoanpassung“ bezeichnet.

Allgemeine Erhöhungen im Sinne dieser Bestimmung sind Erhöhungen der vom Pensionsgesetz vorgesehenen Geldleistungen auf Grund allgemeiner Bezugserhöhungen für die Beamten des Dienststandes. Eine allgemeine Bezugserhöhung ist eine nicht auf bestimmte Sparten beschränkte Erhöhung der Bezüge der Beamten. Wird innerhalb des geltenden Besoldungsrechtes die Höhe der Gehälter und der ruhegenußfähigen Zulagen geändert, ändert sich gemäß § 41 Abs. 2 auch die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und die Bemessungsgrundlage für die Ruhegenußzulage entsprechend.

Zu den wiederkehrenden Geldleistungen zählen:

1. der Ruhebezug,
2. der Witwen- und Witwerversorgungsbezug,
3. der Übergangsbeitrag,
4. der Waisenversorgungsbezug,
5. der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten,
6. das Versorgungsgeld,
7. der Unterhaltsbeitrag und
8. die Sonderzahlung.

§ 13 a Abs. 2 legt fest, daß die in diesem Bereich angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Festsetzung eines Pensionsversicherungsbeitrages herzustellen ist. Damit wurde im System des Beamtenpensionsrechtes eine gleichwertige, das heißt im Ergebnis gleiche Regelung gefunden. Ein Pensionsversicherungsbeitrag ist nur festzusetzen, wenn es zur Erreichung des Zieles der Gleichwertigkeit notwendig ist. Die Wortfolge „bei Bedarf“ bedeutet, daß keine Festsetzung oder Änderung des Pensionsversicherungsbeitrages erfolgt, wenn eine Gleichwertigkeit auch ohne Festsetzung eines Pensionsversicherungsbeitrages gegeben ist.

§ 13 a Abs. 3 regelt die konkreten Kriterien, an Hand derer die Gleichwertigkeit zu messen ist und die die Höhe eines allfälligen Pensionsversicherungsbeitrages bestimmen. Die in den Z 1 bis 3 beschriebenen Kriterien sind als Aufzählung jener Umstände zu verstehen, die bei der Ermittlung der Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages und damit bei der Erstellung des Gutachtens des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme heranzuziehen sind.

Die Kriterien der Z 1 und 3 finden Eingang in die allfällige Festsetzung eines Pensionsversicherungsbeitrages, wenn sie auf Entwicklungen zurückgehen,

die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten. Z 2 legt hingegen fest, daß zusätzlich alle Veränderungen des Pensionsbeitrages, der von den aktiven Beamten zu leisten ist, in die Bemessung eines Pensionsversicherungsbeitrages einfließen, sofern dieser über den Prozentsatz von 10,25% hinaus erhöht wird. Diese Kriterien sind somit der Maßstab für die gleichwertige Umsetzung des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in das System des geltenden Pensionsrechtes der Beamten:

Die Z 1 und 3 sind als Äquivalent für die (neuen) Regelungen zur Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionen aus der (gesetzlichen) Pensionsversicherung (§ 108 f ASVG in der Fassung der 51. Novelle) zu sehen, Z 2 als Äquivalent für den (ebenfalls neuen) Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 ASVG in der Fassung der 51. Novelle).

Der im ASVG neu eingeführte Beitragsbelastungsfaktor hat dort zwei Auswirkungen: Einerseits wirkt er sich bei der Berechnung des Anpassungsfaktors für die jährliche Anpassung (bereits bestehender) Pensionen aus, andererseits ist er für die Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlage heranzuziehen, also jener Bemessungsgrundlage, von der sich die erste Pension ableitet. Bei der Pensionsreform im öffentlichen Dienst wurde davon ausgegangen, dessen Strukturprinzipien unangetastet zu lassen.

Eines dieser Strukturprinzipien ist die Ableitung einer Pension von 80% des letzten Aktivbezuges (§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965: „80 vH des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage“). Das Wirksamwerden eines Beitragsbelastungsfaktors bei der Ruhegenußbemessungsgrundlage hätte dieses Prinzip berührt. Der nunmehr vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag berücksichtigt daher nicht nur jene Beitragserhöhungen der Aktiven, die schon in die jährliche Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung einfließen, sondern zusätzlich auch die Erhöhungen des Pensionsbeitrages der aktiven Beamten.

Zu § 13 b PG 1965:

§ 13 b legt fest, daß die Beamten des Ruhestandes und die ehemaligen Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten haben, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach dem Pensionsgesetz 1965 haben und sofern ein solcher festgesetzt wurde. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionsversicherungsbeitrages betroffen. Bei der Bemessung des Pensionsversicherungsbeitrages bleiben außer Betracht:

1. die Haushaltszulage und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung,
2. die der Haushaltszulage entsprechende Zulage zum Waisenversorgungsgenuß gemäß § 25 Abs. 3 und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung, und
3. die Ergänzungszulage und Ruhe- oder Versorgungsbezüge, zu denen diese Ergänzungszulage gebührt.

Unter nicht zahlbaren Geldleistungen im Sinne des Abs. 3 sind ruhende Geldleistungen (zB § 17 Abs. 4 Ruhen des Waisenversorgungsgenusses) und Geldleistungen zu verstehen, die auf Grund von Anrechnungsbestimmungen nicht zahlbar gestellt werden (zB § 18 Abs. 4 Anrechnung auf den Waisenversorgungsbezug, § 21 Abs. 6 Anrechnung auf den wieder aufgelebten Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten, § 46 Abs. 9 Anrechnung des Versorgungsgeldes und Unterhaltsbeitrages auf den Versorgungsbezug und § 52 Abs. 4 Anrechnung auf den Unterhaltsbezug).

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages ist dieser gemäß § 13 b Abs. 4 nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Ergänzungszulagenverordnung 1993, BGBl. Nr. 802/1992, festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 7 000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2 967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung (§ 13 d Abs. 3) festgesetzt wird.

Zu § 13 c PG 1965:

§ 13 c Abs. 1 regelt die Einsetzung und die Zusammensetzung des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme, dessen Aufgabe vornehmlich die Erstellung von Gutachten ist, die wiederum die Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bilden.

Der Beirat wird beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Als Mitglieder gehören diesem Beirat neun Experten an, die aus dem Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. aus dem Bereich der Technischen Mathematik rekrutiert werden sollen. Dabei handelt es sich um Vertreter der betroffenen Ressorts und Gewerkschaften.

Zu § 13 d PG 1965:

Gemäß § 13 d Abs. 1 beginnt das Verfahren zur allfälligen Festsetzung eines Pensionssicherungsbei-

trages und davor zur Erstellung eines Gutachtens durch den Beirat mit der Mitteilung des Bundeskanzlers über die Absicht der Bundesregierung den Beamten eine allgemeine Bezugserrhöhung zu gewähren. Diese löst automatisch auch eine Erhöhung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges gemäß § 42 Abs. 2 des Pensionsgesetzes aus und damit eine Erhöhung der nach diesem Gesetz gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen. Der Bundeskanzler hat dem Beirat die Höhe der beabsichtigten allgemeinen Bezugserrhöhung unverzüglich mitzuteilen, sofern dies das Gebot der Gleichwertigkeit erfordert.

Daraufhin hat der Beirat gemäß § 13 d Abs. 2 binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung ein Gutachten darüber zu erstellen, ob und allenfalls in welchem Ausmaß ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt werden soll, um den Zielen und Kriterien des § 13 a zu entsprechen. Dieses Gutachten kann lediglich die zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 13 a notwendigen mathematischen Berechnungen zum Gegenstand haben. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages sein. Wenn die allgemeine Bezugserrhöhung nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz erfolgt, hat der Beirat jenen Prozentsatz zu errechnen, der für einen Vergleich gemäß § 13 a Abs. 1 maßgebend ist.

Wurde bereits ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, hat der Beirat zu ermitteln, inwieweit dieser zu erhöhen, zu vermindern oder auszusetzen ist. Macht eine neuerliche allgemeine Bezugserrhöhung es weiterhin notwendig, einen Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen, wird der Prozentsatz des neu festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrages dem jeweils zuletzt festgesetzten Pensionssicherungsbeitrag hinzuzurechnen sein. Im umgekehrten Fall wird sich der Pensionssicherungsbeitrag entsprechend zu verringern haben oder mit 0% festzusetzen — also auszusetzen — sein.

§ 13 d Abs. 3 sieht vor, daß ein allfälliger Pensionssicherungsbeitrag und dessen Höhe gemäß den im § 13 a vorgegebenen Kriterien und auf Grund des Gutachtens des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates im Sinne des Art. 55 B-VG. Den Antrag zur Erlassung einer solchen Verordnung stellt der Bundeskanzler.

Im Sinne des § 13 a wird eine Verordnung über die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages daher in der Regel zugleich mit jenem Bundesgesetz in Kraft zu treten haben, das die allgemeine Bezugserrhöhung zum Inhalt hat. Den bisherigen Gepflogenheiten folgend wird der Bundeskanzler den Entwurf der Verordnung den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zur Kenntnis bringen. Auf

Grund der Formulierung des § 13 a kann aber der Inhalt der Verordnung nicht Gegenstand von Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sein, wie es etwa allgemeine Besoldungsverhandlungen sind. Das Gutachten des Beirates ist aber nach § 13 d Abs. 4 den betroffenen Ressorts, Ländern, Gewerkschaften und den Vertretern der sonstigen Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 d Abs. 5 überträgt dem Beirat als weitere Aufgabe auch die Prüfung der Gleichwertigkeit für Pensionen von öffentlich Bediensteten, die auf Grund anderer Verwaltungsvorschriften gebühren oder gewährt werden, als auf Grund des Pensionsgesetzes 1965.

1.2 Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 17 Abs. 2 a und 2 f PG 1965):

Die Abs. 2 und 2 b bis 2 f wurden zuletzt durch Art. 4 Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992 mit Wirkung vom 1. September 1992 neu gefaßt. Aus systematischen Gründen erfolgt die Änderung eines Ausdrucks im Abs. 2 a. Die Neuformulierung des Abs. 2 f soll verdeutlichen, daß auch auf die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes verwiesen wird.

1.3 Zu Art. I Z 4 und 6 (§ 56 Abs. 3 bis 3 b und § 61 Abs. 4 PG 1965):

Diese Bestimmungen und Übergangsbestimmungen betreffen die Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und des in gleicher Höhe festgesetzten besonderen Pensionsbeitrages von 10% auf 10,25%.

1.4 Zu Art. I Z 5 (§ 58 Abs. 4 PG 1965):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensklausel. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsbeitrages sollen mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, die Bestimmungen, die die Anhebung des Pensionsbeitrages betreffen, mit 1. Jänner 1994.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in dem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung festgesetzt wird. Dies kann frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten allgemeinen Bezugserrhöhung für die Beamten der Fall sein.

1.5 Zu Art. I Z 7 (§§ 67 und 68 PG 1965):

Im Hinblick auf die Regelungen des Pensionssicherungsbeitrages wird vor der Vollziehungsklausel die Ermächtigung eingefügt, Verordnungen ab dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder

einer Novelle zu erlassen. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit den entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen in Kraft treten. Damit ist auch ein allfälliges — gegenüber dem Tag der Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt — rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung gedeckt.

2. Zu Art. II (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. I):

2.1 Zu Art. II Z 1 (§§ 15 bis 15 e PG 1965):

Ab 1. Jänner 1995 wird durch diese Bestimmungen die Hinterbliebenenversorgung neu geregelt. Damit wird bei den Empfängern von Versorgungsbezügen deren sonstiges Einkommen berücksichtigt.

Zu § 15 PG 1965:

§ 15 legt die für diese Ermittlung des Witwen- und Witwenversorgungsbezuges maßgebenden Begriffe fest. Es handelt sich dabei um eine Übernahme der Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Neuregelung geht — wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung — davon aus, daß das Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Gesamtfamilieneinkommen, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand, soweit wie möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt. Für die derzeitige Berechnung der Witwen(Witwer)pension kommt es zu verschiedenen Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, und zwar im Vergleich zum vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und in Abhängigkeit vom Einkommensunterschied bei den Ehepartnern.

Der Unterschied im Verhältnis der Einkommen der Ehepartner wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch einen Vergleich der Bemessungsgrundlagen festgestellt (Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 238 und 241 ASVG). Diese sind jedoch anders gestaltet als die Ruhegeußbemessungsgrundlagen im öffentlichen Dienst. Letztere gehen einerseits von einem Prozentsatz (80%) des ruhegeußfähigen Monatsbezuges aus, das ist in der Regel der letzte Monatsbezug des Aktivstandes, und umfassen nicht Nebengebühren und Aktivzulagen. Diese werden getrennt vom Ruhegeuß bemessen und führen zu einer Nebengebührenzulage oder Zulage zum Ruhegeuß.

Um vor allem bei einem Vergleich der Bemessungsgrundlagen der verschiedenen Altersversorgungssysteme die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachgerecht berücksichtigen zu können, werden auch erworbene Nebengebührenwerte und

Ansprüche auf Nebengebührentzulagen und Ruhegenußzulagen in die Berechnung miteinbezogen. Damit wird eine Gleichwertigkeit der Neuregelung zur gesetzlichen Pensionsversicherung auch im Bereich der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt.

§ 15 Abs. 1 führt die neuen Begriffe „Ruhebezugsteil“ und „Versorgungsbezugsteil“ ein. Die darin enthaltene Zusammenfassung von

1. Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß,
2. (allfälliger) Ruhegenuß- bzw. Versorgungsgenußzulage und
3. (allfälliger) Nebengebührentzulage

führt dazu, daß sämtliche Ansprüche zusammengefaßt werden, um sie mit den Ansprüchen anderer Pensionssysteme vergleichen zu können.

Die Höhe des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses und der übrigen Teile des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges bestimmt ein Vergleich jener Einkommen, die der verstorbene Beamte und der überlebende Ehegatte in das gemeinsame Familieneinkommen eingebracht haben. Für diesen Vergleich werden Berechnungsgrundlagen herangezogen.

§ 15 Abs. 2 legt jene Berechnungsgrundlagen fest, die auf der Seite des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind:

1. Ist oder war der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, ist jene Bemessungsgrundlage für den Vergleich des Einkommens der Ehepartner maßgebend, die am Sterbetag des Beamten (von dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden) für die Bemessung einer Pension aus dieser Pension ausschlaggebend gewesen wäre. Das Ausmaß dieser Bemessungsgrundlage richtet sich nach den im jeweiligen Zweig der gesetzlichen Pensionsversicherung dafür geltenden Vorschriften.
2. Bezieht der überlebende Ehegatte bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ist die Bemessungsgrundlage für diese Pension heranzuziehen. Auch hier ist auf die auf diese Pension anzuwendenden Vorschriften (zB die Vorschriften über die Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung) Bedacht zu nehmen.
3. Wenn der überlebende Ehegatte selbst Beamter des Bundes ist, kommen die Abs. 4 oder 5 zur Anwendung.

§ 15 Abs. 3 regelt die Fälle, in denen der überlebende Ehegatte nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, sondern Ansprüche oder Anwartschaften aus anderen Systemen der Altersversorgung hat (zB auf Grund pensionsrechtlicher Regelungen für Landesbeamte). In diesen Fällen entscheiden die jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Höhe der Bemessungsgrundlage, die dann im Bereich des Pensionsgesetz-

zes als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt.

§ 15 Abs. 4 und 6 legt die Berechnungsgrundlagen fest, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist oder der Beamte, nach dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im Dienststand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, den eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen und einem entsprechend berechneten Teil der Nebengebührenwerte, die für den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage maßgebend wären.

Die Höhe einer Nebengebührentzulage zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß wird gemäß § 5 Abs. 2 des Nebengebührentzulagengesetzes mit dem 437,5 Teil des Betrages festgelegt, der der Summe der festgehaltenen Nebengebührenwerte entspricht. Die dafür maßgebende Formel lautet:

$$\frac{N \times 80}{100 \times 14 \times 25} = \frac{N}{437,5}$$

Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einer Bezugsdauer von 25 Jahren 80% der auf einen Monat entfallenden Nebengebührentsumme (N) als Nebengebührentzulage gebühren sollen, wobei berücksichtigt wird, daß die Nebengebührentzulage der Bemessung der Sonderzahlung zu Grunde zu legen ist und damit 14mal jährlich gebührt. Wird diese Formel zur Bildung der Berechnungsgrundlage daher um die Kürzung auf 80% bereinigt, lautet sie wie folgt:

$$\frac{N}{14 \times 25} = \frac{N}{350}$$

Für die Berechnungsgrundlage werden also immer Einkommensteile herangezogen, die im Dienststand erzielt werden oder fiktiv erzielt werden könnten, um der Höhe der Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (das sind aufgewertete Beitragsgrundlagen) zu entsprechen. Allerdings kommt für Beamte keine Höchstbemessungs- bzw. Höchstbeitragsgrundlage in Betracht.

§ 15 Abs. 5 und 7 legt die Berechnungsgrundlagen fest, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist oder der Beamte, nach dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im Ruhestand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage nicht aus dem Ruhebezug, sondern aus jenen Einkommensteilen, von denen dieser abgeleitet wird: Dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründende Aktivzulagen und einer um 25% erhöhten Nebengebührentzulage.

§ 15 Abs. 8 übernimmt die Bestimmungen über die Anrechnung von Hemmungszeiträumen nach § 5 Abs. 4 auch für die Berechnungsgrundlage.

Zu § 15 a PG 1965:

§ 15 a regelt die konkrete Ermittlung der Höhe des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles durch einen Vergleich der Berechnungsgrundlagen. Der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern wird am Verhältnis der Berechnungsgrundlagen gemessen.

Für den Vergleich ist folgende Formel ausschlaggebend:

$$X = 76 - \frac{24 \times \text{BMG}(\text{Ü})}{\text{BMG}(\text{V})}$$

- X = Prozentsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles
 BMG(Ü) = Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten
 BMG(V) = Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

Damit wird erreicht:

1. Bei einem Einkommensunterschied von 50% und mehr zwischen den Ehepartnern erhält
 - 1.1 der überlebende Ehegatte mit der höheren Berechnungsgrundlage 40% des Ruhebezugsteiles des verstorbenen Beamten,
 - 1.2 der überlebende Ehegatte mit der niedrigeren Berechnungsgrundlage 60% des Ruhebezugsteiles des verstorbenen Beamten.
2. Beträgt der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern weniger als 50%, so bewegen sich die Hundertsätze zwischen 40% und 60% nach der oben dargestellten Formel.
3. Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Hundertsatz von 52%.

Beträgt zB die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten 30 000 S, so gebührt der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil im Ausmaß von

- 60%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten nicht mehr als 20 000 S beträgt,
- 56%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 25 000 S beträgt,
- 52%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten auch 30 000 S beträgt,
- 48%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 35 000 S beträgt,
- 44%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 40 000 S beträgt,
- 40%, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 45 000 S oder mehr beträgt.

Analog zu den Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist beim Zusammentreffen mehrerer Berechnungsgrundlagen auf der Seite eines Ehepartners die jeweils höchste für die Ermittlung nach § 15a heranzuziehen.

Zu § 15 b PG 1965:

§ 15 b regelt, ebenfalls analog zur gesetzlichen Pensionsversicherung, die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles. Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe daraus und aus dem eigenen Einkommen den Betrag von 16 000 S erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf 60% nicht überschreiten.

Gemäß § 15 b Abs. 2 unterliegt der Betrag von 16 000 S – erstmals zum 1. Jänner 1996 – einer jährlichen Valorisierung.

§ 15 b Abs. 3 zählt jene Einkommen auf, die bei einer Erhöhung nach § 15 b Abs. 1 auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen sind.

Die Abs. 4 und 5 beziehen sich auf die Berechnung des Einkommens auf Grund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Abs. 6 bis 9 regeln den Anfall, die Änderung und den Wegfall der Erhöhung.

Zu § 15 c PG 1965:

Wird der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gemäß § 15 b erhöht, hat der Anspruchsberechtigte jede Änderung der Voraussetzungen zu melden. Gemäß § 15 c ist das Einkommen zumindest einmal jährlich der Pensionsbehörde zu melden.

Zu § 15 d PG 1965:

§ 15 d regelt die Rückrechnung des nach § 15 a ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles auf jene Bestandteile, aus denen sich der Witwen(Witwer)versorgungsbezug nach dem Pensionsgesetz zusammensetzt: Dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, einer allfälligen Versorgungsgenußzulage und einer allfälligen Nebengebühreuzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß. Hierbei ist das Verhältnis der diesen Ansprüchen entsprechenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15 Abs. 6 bis 8) ausschlaggebend. Diese Rückrechnung ist zur Anwendung der „Pensionsautomatik“ (§ 41 Abs. 2) notwendig.

Zu § 15 e PG 1965:

Da die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung die Berücksichtigung anderer Einkommen vorsieht, werden vor Bemessung des Versorgungsbezuges zahlreiche Auskünfte (zB von den Sozialversicherungsträgern) einzuholen sein. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Bemessung länger dauern wird, als bisher. § 15 e sieht in diesen Fällen die Zahlung von Vorschüssen auf den Witwen(Witwer)bezugsanteil vor.

2.2 Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 PG 1965):

Diese Bestimmungen betreffen die Neuregelung der Waisenversorgung (Waisenversorgungsgenuß und Versorgungsgenußzulage der Waise) nach dem Vorbild der gesetzlichen Pensionsversicherung.

In diesem Bereich werden, um Ungereimtheiten bei der Bemessung der Waisenpension auszuschließen, nicht die einkommensabhängige, im konkreten Fall gebührende Witwen(Witwer)pension, sondern eine (fiktive), mit dem Hundertsatz 60 ermittelte Witwen(Witwer)pension für die Bemessung der Waisenpension herangezogen. In der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen die Hundertsätze der Waisenpension

1. für Halbweisen: 40%
2. für Vollweisen: 60%

einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension.

Durch die Neuregelung wird zwar das Ausmaß der Waisenpensionen in das Beamtenpensionsrecht übertragen, die Ableitung vom Ruhebezug des verstorbenen Beamten aber beibehalten. Die ab 1. Jänner 1995 in der Waisenversorgung vorgesehenen Hundertsätze betragen daher

1. für Halbweisen: (40% von 60% =) 24%
2. für Vollweisen: (60% von 60% =) 36%

eines nach dem verstorbenen Beamten zu ermittelnden Ruhegenusses oder einer Ruhegenußzulage.

2.3 Zu Art. II Z 4 (§ 38 Abs. 3 PG 1965):

Diese Bestimmung enthält eine im Hinblick auf die neuen Meldepflichten nach § 15 c notwendige Klarstellung.

2.4 Zu Art. II Z 5 (§ 58 Abs. 5 PG 1965):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Hinterbliebenenversorgung.

2.5 Zu Art. II Z 6 (§ 62 a PG 1965):

Diese Bestimmungen stellen klar, daß bereits bestehende Ansprüche auf Versorgungsgenüsse und

Versorgungsgenußzulagen von der Neuregelung unberührt bleiben. Die Prozentsätze für Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 1995 entstanden sind, richten sich weiterhin nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Um Überversorgungen auszuschließen, bleibt auch die derzeit geltende Einschränkung des Art. II Abs. 2 der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, weiterhin in Kraft.

3. Zu Art. III (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):**3.1 Zu Art. III Z 1 (§ 22 Abs. 2 GG 1956):**

Diese Bestimmung regelt die Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten von 10% auf 10,25% der Bemessungsgrundlage.

3.2 Zu Art. III Z 2 (§ 90 Abs. 4 GG 1956):

Die Erhöhung des Pensionsbeitrages tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

4. Zu Art. IV (Änderung des Nebengebührengesetzes):**4.1 Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1 bis 1 b NGZG):**

Diese Bestimmungen regeln die zur Anhebung des Pensionsbeitrages nach dem Gehaltsgesetz analoge Erhöhung des Pensionsbeitrages nach dem Nebengebührengesetz, und zwar von 10% auf 10,25%.

4.2 Zu Art. IV Z 2 (§ 5 a NGZG):

§ 5 a legt fest, daß auch auf die monatliche Nebengebührengulage die §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind, und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

4.3 Zu Art. IV Z 3 (§ 7 NGZG):

Diese Bestimmungen nehmen auf die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung Bezug. Die Nebengebührengulage zum Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten wird in Hinkunft nicht mehr direkt von der Nebengebührengulage zum Ruhegenuß des verstorbenen Beamten abgeleitet, sondern ergibt sich aus der im § 15 d des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehenen Rückrechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsanteils in seine Bestandteile.

Das Ausmaß der Nebengebührengulage zum Waisenversorgungsgenuß wird analog zu den in der Waisenversorgung des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehenen Hundertsätzen festgelegt.

Da die Nebengebührendzulage des überlebenden Ehegatten nicht mehr von der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß des verstorbenen Beamten abgeleitet wird, ist es notwendig, auf die Valorisierungsbestimmung des § 5 Abs. 2 zu verweisen.

4.4 Zu Art. IV Z 4 (§ 16 a Abs. 3 NGZG):

§ 16 a Abs. 1 und 2 in der geltenden Fassung soll Härten vermeiden, die sich dadurch ergeben, daß in Fällen, in denen der Beamte während eines bestimmten Zeitraumes — nicht aber im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand — eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, diese Zulage bei der Bemessung des Ruhegenusses aber nicht berücksichtigt wird, weil sie nicht Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges ist. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogene Dienstzulage der Richter nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes und die Dienstzulage der Staatsanwälte gemäß § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 sind aber Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Die neu eingeführten Bestimmungen des Abs. 3 sollen klarstellen, daß eine Gutschrift von Nebengebührendwerten nach § 16 a für Richter und Staatsanwälte dann ausgeschlossen ist, wenn sie früher eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben und nunmehr eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes beziehen. Damit soll eine doppelte Berücksichtigung desselben Sachverhaltes bei der Bemessung des Ruhebezuges ausgeschlossen werden.

4.5 Zu Art. IV Z 5 (§ 18 b NGZG):

Diese Übergangsbestimmungen sind den entsprechenden Regelungen in der Hinterbliebenenversorgung des Pensionsgesetzes 1965 nachgebildet (§ 62 a PG 1965 in der Fassung des Art. II Z 5 dieses Bundesgesetzes).

4.6 Zu Art. IV Z 6 und 7 (§ 19 und § 20 NGZG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und enthalten eine dem § 67 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes nachgebildete Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen sowie die Vollziehungsklausel.

5. Zu Art. V (Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986):

5.1 Zu Art. V Z 1 (§ 77 Abs. 1 BF-DO 1986):

§ 77 Abs. 1 regelt die Anwendung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 und dem Nebengebüh-

rendzulagengesetz auf jenen Teil der Zuschüsse für überlebende Ehegatten, der gemäß § 75 Abs. 2 der Nebengebührendzulage zum Vergleichsversorgungs-genuß entspricht.

5.2 Zu Art. V Z 2 (§ 81 Abs. 3 BF-DO 1986):

Die Beiträge der Bediensteten, die sie für die nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 für zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten haben, werden analog zum Pensionsbeitrag der Beamten angehoben.

5.3 Zu Art. V Z 3 (§ 82 a BF-DO 1986):

§ 82 a legt fest, daß auch auf die gemäß § 74 gebührenden Zuschüsse die Bestimmungen der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

5.4 Zu Art. V Z 4 (§ 95 d Abs. 3 BF-DO 1986):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

6. Zu Art. VI (Änderung des Bezügegesetzes):

6.1 Zu Art. VI Z 1 bis 3 (§§ 29 bis 29 b, § 34 Abs. 3 und § 43 BezG):

Diese Bestimmungen regeln die Hinterbliebenenversorgung ab dem 1. Jänner 1995 nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (§§ 15 und 15 a und § 18 Abs. 1 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes).

6.2 Zu Art. VI Z 4 (§ 44 a BezG):

§ 44 a legt fest, daß auch auf die nach Art. IV bis VI des Bezügegesetzes gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen die Bestimmungen der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

6.3 Zu Art. VI Z 5 (§ 45 BezG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

6.4 Zu Art. VI Z 6 (§§ 45 a und 45 b BezG):

Zu § 45 a BezG:

§ 45 a enthält eine generelle Verweisungsbestimmung, die klarstellt, daß die Verweisungen des

Bezügegesetzes auf andere Rechtsvorschriften als dynamisch zu verstehen sind.

Zu § 45 b BezG:

§ 45 b enthält eine dem § 67 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes nachgebildete Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen.

6.5 Zu Art. VI Z 7 (§ 49 b BezG):

§ 49 b enthält die Übergangsbestimmungen zur Neufassung der Hinterbliebenenversorgung analog dem § 62 a des Pensionsgesetzes 1965.

7. Zu Art. VII (Änderung des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967):

7.1 Zu Art. VII Z 1 (§ 1 des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes):

Die Neufassung des § 1 stellt ausdrücklich klar, daß auch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages im Anwendungsbereich des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967 gelten.

7.2 Zu Art. VII Z 2 (§ 3 des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes):

Die Erweiterung des § 3 enthält die für die Anwendung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995 notwendigen Maßgaben.

7.3 Zu Art. VII Z 3 (§ 4 Abs. 3 des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

8. Zu Art. VIII (Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen):

8.1 Zu Art. VIII Z 1 (§ 1 des BG k. u. k. Heeresverwaltung):

Die Neufassung des § 1 stellt ausdrücklich klar, daß auch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen gelten.

8.2 Zu Art. VIII Z 2 (§ 3 a des BG k. u. k. Heeresverwaltung):

§ 3 a enthält die für die Anwendung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995 notwendigen Maßgaben.

8.3 Zu Art. VIII Z 3 (§ 4 Abs. 4 des BG k. u. k. Heeresverwaltung):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

9. Zu Art. IX (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes):

9.1 Zu Art. IX Z 1 und 4 (§ 6 a Abs. 6 und die §§ 17 a und 17 b BThPG):

Diese Bestimmungen regeln die Hinterbliebenenversorgung ab dem 1. Jänner 1995 nach dem Vorbild der und unter Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (§§ 15 und 15 a und § 18 Abs. 1 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes).

9.2 Zu Art. IX Z 2 (§ 10 Abs. 1 bis 3 BThPG):

Analog zu der Anhebung des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten wird auch der Pensionsbeitrag der Bundestheaterbediensteten angehoben. Die Höhe des Pensionsbeitrages für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar ergibt sich aus einer Ableitung vom Pensionsbeitrag der Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger. Dabei ist § 5 Abs. 7 BThPG anzuwenden, der bestimmt, daß 42 Auftritte in einem Spieljahr acht Monaten gleichzustellen sind und als Dienstbezug das 5,25fache des durchschnittlichen Auftrittshonorars in dieser Zeit anzusehen ist. Dadurch, daß die Bundestheaterbediensteten mit Auftrittshonorar keine Sonderzahlungen erhalten, die Pensionszahlungen jedoch 14mal jährlich geleistet werden, ergibt sich für die Ableitung des Pensionsbeitrages (PB) folgende Formel:

$$\frac{\text{PB gemäß § 10 Abs. 2} \times 14}{5,25 \times 12} = \text{PB gemäß § 10 Abs. 3}$$

9.3 Zu Art. IX Z 3 (§ 10 a BThPG):

§ 10 a legt fest, daß auch auf die nach dem Bundestheaterpensionsgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen die Bestimmungen der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind, und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

9.4 Zu Art. IX Z 5 (§ 22 Abs. 5 BThPG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

10. Zu Art. X (Änderung des Dorotheumsgesetzes):**10.1 Zu Art. X Z 1 (§ 4 Abs. 3 des Dorotheumsgesetzes):**

Die Bestimmung dieses Absatzes stellt ausdrücklich klar, daß auch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsbeitrages im Anwendungsbereich des Dorotheumsgesetzes gelten. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen und der neugeregelten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 über die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich auch aus § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968.

10.2 Zu Art. X Z 2 (§ 9 a des Dorotheumsgesetzes):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

11. Zu Art. XI (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984):**11.1 Zu Art. XI Z 1 (§ 107 Abs. 1 LDG 1984):**

Gemäß § 106 Abs. 1 Z 2 ist das Pensionsgesetz 1965 auf die vom LDG 1984 erfaßten Lehrer und deren Hinterbliebene anzuwenden.

§ 107 in der geltenden Fassung bestimmt, daß der Pensionsbeitrag, den die Landeslehrer gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 3 des Nebengebührensulagengesetzes entrichten, dem Bund solange zufließt, als dieser den Pensionsaufwand trägt. Die Neufassung dieser Bestimmung stellt klar, daß dies auch für den Pensionsbeitragsbeitrag gilt.

11.2 Zu Art. XI Z 2 (§ 123 Abs. 8 LDG 1984):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

11.3 Zu Art. XI Z 3 (§ 124 Abs. 2 bis 4 LDG 1984):

§ 124 Abs. 2 bis 4 ist eine Anpassung des bisherigen Abs. 2 an die im § 67 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes nunmehr enthaltene Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen.

12. Zu Art. XII (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985):**12.1 Zu Art. XII Z 1 (§ 116 Abs. 1 LLDG 1985):**

Gemäß § 114 Abs. 1 Z 2 ist das Pensionsgesetz 1965 auf die vom LLDG 1985 erfaßten Lehrer und deren Hinterbliebene anzuwenden.

§ 116 in der geltenden Fassung bestimmt, daß der Pensionsbeitrag, den die Landeslehrer gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 3 des Nebengebührensulagengesetzes entrichten, dem Bund solange zufließt, als dieser den Pensionsaufwand trägt. Die Neufassung dieser Bestimmung stellt klar, daß dies auch für den Pensionsbeitragsbeitrag gilt.

12.2 Zu Art. XII Z 2 (§ 127 Abs. 5 LLDG 1985):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

13. Zu Art. XIII (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):**13.1 Zu Art. XIII Z 1 (§ 163 Abs. 5 Z 7 BDG 1979):**

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung werden auch die emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren in den Anwendungsbereich der Bestimmungen der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsbeitrages einbezogen.

13.2 Zu Art. XIII Z 2 (§ 246 Abs. 5 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

14. Zu Art. XIV (Erhöhung von Ruhe- und Versorgungsbezügen und die Bemessung von Versorgungsbezügen):**14.1 Zu Art. XIV Z 1:**

Diese bundesverfassungsrechtliche Regelung stellt eine Strukturentscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers betreffend die Gestaltungsmöglichkeiten des einfachen Gesetzgebers bei pensionsrechtlichen Regelungen für Bedienstete im Sinne des Art. 21 B-VG dar (zur bisherigen Verfassungsrechtslage ist auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 11.151/1986 und 11.665/1988 hinzuweisen). Diese Regelung bietet auch den Ländern die Grundlage — im Sinne des Verfassungsgebotes des Art. 21 B-VG — gleichartige Vorschriften für Bedienstete im Sinne des Art. 21 B-VG zu erlassen.

14.2 Zu Art. XIV Z 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

- In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
— denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
— die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alte Fassung

neue Fassung

PG 1965

PG 1965

Art. I Z 2 und 3:

§ 17. (2 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

.....

(2 f) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

Art. I Z 4:

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die

§ 17. (2 a) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

.....

(2 f) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die

alte Fassung

Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten

vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 vH und
ab 1. Jänner 1990 10,0 vH der Bemessungsgrundlage.

Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz

vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 auf 4,9 vH und
ab 1. Jänner 1990 auf 5,0 vH.

Art. I Z 6:

§ 61. (4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages — abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 — nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Art. I Z 7:

Vollziehung

§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die §§ 65 und 66, ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

(2), (3) (gegenstandslos)

(4) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

neue Fassung

Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3 a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt.

(3 b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3 a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind.

§ 61. (4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages — abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung — nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Erlassung von Verordnungen

§ 67. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Vollziehung

§ 68. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

alte Fassung

Art. II Z 1:

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

neue Fassung

Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

§ 15. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

1. „Ruhebezugsteil“ die Summe aus Ruhegenuß, allfälliger Ruhegenußzulage und allfälliger Nebengebührendzulage nach dem Nebengebührendzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. „Versorgungsbezugsteil“ die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebührendzulage nach dem Nebengebührendzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Z 2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 4 oder 5 angeführte Berechnungsgrundlage.

(3) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs. 2 Z 1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

alte Fassung

neue Fassung

28

1. Landesgesetzliche Vorschriften, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
 2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984,
 3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985,
 4. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften,
 5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968,
 6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
 7. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255,
 8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,
 9. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
 10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
 11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
 12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
 13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,
 14. Pensionsvorschriften der Oesterreichischen Nationalbank.
- (4) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, bilden:
1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten bezogen hat, und

1014 der Beilagen

alte Fassung

neue Fassung

2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Sterbetag des Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(5) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und
2. der Betrag, der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(7) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die

alte Fassung

neue Fassung

Bemessung des vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Ruhegenusses maßgebend waren, und

2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebühreuzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(8) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist seine Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre. Gleiches gilt für die Berechnungsgrundlage eines überlebenden Ehegatten, der dem Dienststand angehört.

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

Erhöhung des Witwen- und des Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15 b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und
2. dem nach den §§ 15 und 15 a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil

nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus

eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16.000 S ändert sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund der im § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften,
5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und
6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen und privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

alte Fassung

neue Fassung

32

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 15 c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15 b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15 a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

1014 der Beilagen

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenüßzulage und Nebengebührenezulage

§ 15 d. (1) Vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15 b ist der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil aufzuteilen. Dem Verhältnis für diese Aufteilung in

1. den Witwen(Witwer)versorgungsgenüß,
2. eine allfällige Versorgungsgenüßzulage und
3. eine allfällige Nebengebührenezulage

entspricht das Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 6 bis 8 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Bei dieser Berechnung sind Hundertsätze auf drei Dezimalstellen zu runden und auf Beträge die Rundungsbestimmungen des § 34 anzuwenden. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenüß,
2. die Aktivzulage der Versorgungsgenüßzulage und
3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 6 Z 2 oder § 15 Abs. 7 Z 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührenezulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15 b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteil

§ 15 e. (1) Auf Antrag können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40% des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.

alte Fassung

Art. II Z 2:

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 12 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
- b) für jede Vollweise 30 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Art. II Z 3:

§ 22. (2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für eine Halbweise 12 vH und für eine Vollweise 30 vH der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

Gehaltsgesetz 1956

Art. III Z 1:

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
 2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
 3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

neue Fassung

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 sind anzuwenden.

§ 22. (2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage des überlebenden Ehegatten ergibt sich aus § 15 d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

Gehaltsgesetz 1956

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
 2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
 3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

alte Fassung

Nebengebühreuzulagengesetz

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 vH ab 1. Jänner 1990 10,0 vH.

Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

Art. IV Z 3:

Ausmaß der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß

§ 7. Die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für eine Halbweise 12 vH und für eine Vollweise 30 vH der Nebengebühreuzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

Art. IV Z 6 und 7:

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten, die nur die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates oder ein Bundesministerium betreffen, jedoch der Präsident des Nationalrates bzw. der zuständige Bundesminister.

neue Fassung

Nebengebühreuzulagengesetz

§ 3. (1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1 a) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25%.

(1 b) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

§ 7. (1) Die Höhe der Nebengebühreuzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 15 d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Die Nebengebühreuzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

der Nebengebühreuzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

(3) Auf die Höhe der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

alte Fassung

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. V Z 1:

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebühreuzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

Art. V Z 2:

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,40 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 10,0 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

neue Fassung

(3) Es treten in Kraft:

1. § 16 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juni 1993,
2. § 5 a samt Überschrift, § 19 Abs. 2 und § 20 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
3. § 3 Abs. 1 bis 1 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
4. § 7 und § 18 b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten jedoch, die

1. nur die Parlamentsdirektion betreffen, der Präsident des Nationalrates,
2. nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebühreuzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene

1. jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, und
2. die §§ 15 bis 15 d des Pensionsgesetzes 1965 mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 0,41% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 10,25%.

Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

alte Fassung

Bezügegesetz

Art. VI Z 1:

§ 29. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 42 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbweise 12 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1,
- b) für jede Vollweise 30 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 21 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

neue Fassung

Bezügegesetz

§ 29. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks „Sterbetag des Beamten“ der Ausdruck „Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates“ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, die der Ermittlung des Witwen(Witwerversorgungs)bezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

§ 29 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

§ 29 b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.

alte Fassung

neue Fassung

Art. VI Z 2:

§ 34. (3) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH, der Waisenversorgungsbezug für eine Halbwaise 12 vH und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollwaise 30 vH des Ruhebezuges.

§ 34. (3) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bundespräsidenten gilt der Bezug nach § 5.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug nach Abs. 1.

Art. VI Z 3:

§ 43. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH, der Waisenversorgungsbezug für eine Halbwaise 12 vH und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollwaise 30 vH des Ruhebezuges des obersten Organs.

§ 43. (1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen sind die Bestimmungen des § 38 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 vH, bei einer Vollwaise 30 vH und bei einer Halbwaise 12 vH des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen obersten Organs gilt der Bezug nach § 35 Abs. 2.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des obersten Organs.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 38 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

Art. VI Z 4:

§ 44 a. (1) Wird neben einem Ruhebezug nach Art. IV oder VI ein Erwerbseinkommen bezogen, so ist auf den Ruhebezug § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Anspruch besteht auf

§ 44 a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsversicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) einen höheren Ruhebezug nach diesem Bundesgesetz, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- b) einen anderen Ruhebezug, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- c) einen Ruhebezug nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966.

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VI dieses Bundesgesetzes“.
2. An die Stelle des Ausdrucks „der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes“ tritt der Ausdruck „Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Bundesgesetz“.

(2) Abs. 1 ist auf Witwenversorgungsbezüge nach diesem Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

alte Fassung

Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967

Art. VII Z 1:

§ 1. Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden

- a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1936 behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

Art. VII Z 2:

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

neue Fassung

Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967

§ 1. Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, — einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages — ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

- a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1936 behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 3. Nicht anzuwenden sind

1. die §§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie Nebengebührenwerte oder die Nebengebührenzulage des Verstorbenen betreffen,
2. die §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965.

alte Fassung

Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen**Art. VIII Z 1:**

§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 426, Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, — mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Gesetzes —, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Bundestheaterpensionsgesetz**Art. IX Z 1:**

§ 6 a. (6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 vH, für eine Halbweise 12 vH und für eine Vollweise 30 vH der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

Art. IX Z 2:

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

- a) Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,5 vH,
- b) die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,0 vH des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6 a Anwendung findet, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

neue Fassung

Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1923 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, ist das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, — einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 6 a. (6) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus den §§ 15 bis 15 d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 17 a dieses Bundesgesetzes. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 3), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Prozentsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,81%,
2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,25% des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6 a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

alte Fassung

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a 2,8 vH,
b) in den Fällen des Abs. 2 lit. b 2,2 vH
des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. XI Z 1:

§ 107. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes.

Art. XI Z 3:

§ 124. (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind — soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind — vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 106 auf Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

neue Fassung

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 2,85%,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,28%
des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 107. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich

1. der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes und
2. der Pensionssicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5 a des Nebengebühreuzulagengesetzes.

§ 124. (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind — soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind — vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

(3) Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 106 auf Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(4) Die im Abs. 3 angeführten Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. XII Z 1:

§ 116. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes.

§ 116. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich

1. der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes und
2. der Pensionssicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5 a des Nebengebühreuzulagengesetzes.

BDG 1979

BDG 1979

Art. XIII Z 1:

§ 163. (5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

§ 163. (5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. die §§ 13 a bis 13 d, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 3 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.